



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der A.A., xyK.,D., vom 2. April 2007 gegen den Bescheid des Finanzamtes Braunau Ried Schärding vom 28. März 2007 betreffend Erstattung des Alleinerzieherabsetzbetrages 2006 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Mit Bescheid vom 28. März 2007 wurde der Antrag vom 21. März 2007 auf Erstattung des Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrages für das Jahr 2006 abgewiesen. Der Alleinerzieherabsetzbetrag sei nicht berücksichtigt worden, da die Bw. im Veranlagungsjahr mehr als sechs Monate in einer Gemeinschaft mit einem (Ehe) Partner gelebt habe.

Dagegen brachte die Bw. das Rechtsmittel der Berufung ein mit der Begründung, dass sie mit den beiden Kindern D.und.P. gemeinsam mit Herrn Andreas W. in einer Wohnung leben würde. Sie würden in keiner (ehe)ähnlichen Partnerschaft leben. Herr W. und sie würden in einer Wohngemeinschaft leben. Da sie sich selbst keine Wohnung leisten könne, bezahlt Herr W. die Miete und den Strom. Für die anderen Kosten würde sie aufkommen.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 5. April 2007 wurde die Berufung abgewiesen. Begründet wurde die Abweisung damit, dass das Tatbestandsmerkmal einer eheähnlichen Gemeinschaft auf das Zusammenleben in einer Gemeinschaft abstelle, wozu im allgemeinen eine Geschlechts-, Wohnungs-, oder/und Wirtschaftsgemeinschaft gehöre. Für die Annahme einer Lebensgemeinschaft sei es nicht erforderlich, dass alle Merkmale erfüllt seien. Unter

Berücksichtigung der Ausführungen in der Berufung seien zumindest die Punkte Wohnungs- und Wirtschaftsgemeinschaft erfüllt. Es seien die Tatbestandsmerkmale einer eheähnlichen Gemeinschaft erfüllt.

Mit dem Schreiben (gewertet als Vorlageantrag) – eingelangt beim Finanzamt am 24. April 2007 – legte die Bw. ein paar Fotos über die Räumlichkeiten der Wohnung dem Finanzamt vor. Weiters habe sie nochmals betont, dass mit Herrn W. keine eheähnliche Partnerschaft bestehen würde. Sie wohne mit ihren beiden Kindern in einer Wohn-gemeinschaft. Auch am Jugendamt sei ihre Wohnsituation bekannt.

Telefonisch gab die Bw. – festgehalten in einem Aktenvermerk – am 19. Juli 2007 an, dass sie sich in einer schwierigen Situation befunden habe, zumal sie von ihrem Lebensgefährten verlassen worden sei. Sie sei daher bei Herrn W. in die Wohnung eingezogen. Die Wohnung sei ca 100 m² groß. Miete und Strom würde Herr W. bezahlen. Hinsichtlich Putzen und Kochen würde es einen Haushaltsplan geben. Gelegentlich würden zusammen Ausflüge gemacht. Die beiden Kinder mögen Herrn W. sehr.

Herr W. gab hinsichtlich des Zusammenlebens mit der Bw. telefonisch - festgehalten im Aktenvermerk – am 25. Juli 2007 an, dass er mit der Bw. und ihren beiden Kindern seit Mitte 2005 zusammenwohnen würde. Im Jänner 2006 seien sie mit den beiden Kindern in eine größere Wohnung – D.K. – übersiedelt. Die Bw. sei nämlich vom Lebensgefährten verlassen worden. Sie hätten eine Wohnungs- und Wirtschaftsgemeinschaft, dass heiße konkret, die Miete und die Stromkosten würden von ihm bezahlt werden. Für die Haushaltskosten (Essen etc) würde die Bw. aufkommen. Die Wohnung steht allgemein jedem zur Verfügung, sowie auch die Einrichtungsgegenstände. Größere Anschaffungen werden geteilt. Lediglich eine Geschlechtsgemeinschaft würde nicht bestehen.

In weiterer Folge wurden die Ausführungen des Herrn W. mittels Vorhalt vom 26. Juli 2007 der Bw. zur Kenntnis und zur Stellungnahme übermittelt.

Auf diesen zweitinstanzlichen Vorhalt erfolgte bis dato weder eine mündliche (telefonische) noch eine schriftliche Reaktion der Bw.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 33 Absatz 4 Zif. 2 EStG 1988 ist Alleinerzieher ein Steuerpflichtiger, der mit mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer **Gemeinschaft** mit einem (Ehe) Partner lebt.

Als Kind im Sinne des Gesetzes gilt ein Kind, für das dem Steuerpflichtigen oder seinem (Ehe) Partner mehr als 6 Monate im Kalenderjahr ein Kinderabsetzbetrag nach § 33 Abs. 4 Ziffer 3 lit. a leg. cit. zusteht.

Ehepartner ist gemäß § 106 Abs. 3 leg cit. eine Person, mit der der Steuerpflichtige verheiratet ist oder mit der er mit mindestens einem Kind in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt.

Indizien für eine Lebensgemeinschaft wären z.B. die polizeiliche Meldung an ein und denselben Wohnort, gemeinschaftliche Zustelladresse, die gemeinsame Anschaffung einer Wohnung, der Wohnungseinrichtung, u.ä. (vgl. Quantschnigg/Schuch, ESt-HB, § 33, Tz 14.5).

"In seinem Erkenntnis vom 30.6.1994, 92/15/0212 in ARD 4585/10/94 hat der VwGH zum Ausdruck gebracht, dass eine eheähnliche Gemeinschaft im Sinne des § 33 Abs 4 EStG 1988 dann vorliegt, wenn zwei Personen in einer Lebensgemeinschaft zusammenleben und das gemeinschaftliche Zusammenleben auf Dauer angelegt ist. Indizien für eine Lebensgemeinschaft sind danach z.B. die polizeiliche Meldung an ein und denselben Wohnort. Bei einer Lebensgemeinschaft handelt es sich um einen eheähnlichen Zustand, der dem typischen Erscheinungsbild des ehelichen Zusammenlebens entspricht. Dazu gehört im Allgemeinen eine Geschlechts-, Wohnungs- und Wirtschaftsgemeinschaft. Es kann aber auch wie in einer Ehe, bei der die Ehegatten nach § 91 ABGB ihre eheliche Lebensgemeinschaft mit Rücksicht auf einander einvernehmlich gestalten sollen, das eine oder andere Merkmal fehlen (VwGH 2003-12-16, 2000/15/0101 in ARD 5f477/14/2004)".

Im gegenständlichen Fall sprechen folgende Tatsachen dafür, dass eine eheähnliche Gemeinschaft vorliegt:

Die Angaben im Zusammenhang mit den Meldeabfragen im Zentralen Melderegister sind unbestritten. Im Jänner 2006 übersiedelten die Bw. und Herr W. gemeinsam mit den beiden Kindern der Bw. in eine größere Wohnung (ca 100 m²) – D.K. .

Mit der gemeinsamen Übersiedlung in eine größere Wohnung sowie dem Wohnen darin bestand der Wille bzw. die Absicht in einer eheähnlichen Gemeinschaft, die dem typischen Erscheinungsbild des ehelichen Zusammenlebens entspricht, zusammenzuleben. Dies wird durch die polizeiliche Meldung an derselben Adresse mit 02. Jänner 2006 bestätigt. Dass das Übersiedeln in die große Wohnung nicht auf Dauer angelegt war, wurde von der Bw. nicht eingewendet.

Der Behauptung der Bw. und des Herrn W. , dass keine Geschlechtsgemeinschaft gegeben sei, wird entgegengehalten, dass eine fehlende Geschlechtsgemeinschaft selbst bei intakten

Ehen nicht unüblich ist, und auch ein aus vielerlei Gründen (zB gesundheitlicher Natur) möglicher Wegfall einer geschlechtlichen Beziehung eine derartige Gemeinschaft nicht ausschließt, wenn die Partner zusammenleben wollen.

Was das Merkmal der Wohngemeinschaft betrifft gaben die Bw. und Herr W. unisono an, dass eine solche besteht. Die Wohnung und die Einrichtungsgegenstände werden von ihnen gemeinsam ohne Einaschränkungen genutzt (.... „Die gesamte Wohnung steht allgemein zur Verfügung“..... sowie „auch die gesamten Einrichtungsgegenstände“; Größere Anschaffungen für die Wohnung werden gemeinschaftlich beschlossen und die „Kosten geteilt“...).

Dass auch eine Wirtschaftsgemeinschaft besteht, ergibt sich aus den Vorbringen der Bw. („Da sie sich selbst keine Wohnung leisten kann, bezahlt Herr W. die Miete und den Strom“.. sie kommt für die „Haushaltskosten zB Essen auf“ ...) und den Ausführungen des Herrn W. (.... „eine Wirtschaftsgemeinschaft“...)

Die gemeinsame Anschaffung der Einrichtung bzw die Bestreitung des täglichen Lebens (in Bezug auf die Nahrungsbeschaffung) liegt auch dann vor, wenn abwechselnd Anschaffungen getragen, in der Folge aber (von allen Haushaltangehörigen) gemeinschaftlich genutzt werden.

Ähnliches gilt für die Organisation der Hausarbeit in Bezug auf Arbeiten im Haushalt (...“ Für Kochen und Putzen gibt es einen Haushaltsplan“.....), die jedenfalls nicht für eine getrennte Haushaltung sprechen.

Soweit die Bw. „für Haushaltkosten wie zB Essen,“ aufkommt, unterscheidet sie sich darin nicht von anderen Partnerinnen, die ebensolche Beiträge im Haushalt des Mannes leisten. Das Erbringen solcher Beiträge ist somit nicht als Ableistung eines Mietzinses erkennbar, sondern weist vielmehr auf eine (sich aus der Gemeinschaft ergebende) Regelung in Bezug auf die Haushaltung hin.

Dass eine (zusätzliche) Miete vereinbart war, wurde von der Bw. im gesamten Verfahren nicht behauptet.

Die gesamte Vorgehensweise (gemeinsame Übersiedlung in eine größere Wohnung, gemeinsamer Haushalt, gemeinsame Nutzung der gesamten Wohnung und der gesamten Einrichtungsgegenstände, gemeinsame Anschaffungen etc) spricht nicht für eine strikte Trennung sämtlicher Lebensbereiche gekennzeichnete bloße Wohnungsnahme sondern für eine eheähnliche Gemeinschaft auch wenn eine Geschlechtsgemeinschaft nicht besteht.

Gegenteiliges wurde von der Bw. – trotz Aufforderung eine Stellungnahme abzugeben – nicht mehr eingewendet.

Die Gewährung des Alleinerzieherabsetzbetrages ist nicht zur Abgeltung von Unterhaltpflichten vorgesehen sondern, weil die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Person, die **alleinstehend** Kinder aufzuziehen hat, geringer ist, als die einer Person, der ein Partner zur Seite steht. Offensichtlich und wohl auch zu Recht geht, der Gesetzgeber davon aus, dass sich durch eine Lebensgemeinschaft die finanzielle Lage von Alleinerziehern verbessert.

Das Wohnen an der Adresse D.K. , zeigt nach dem oben Gesagten keine Sachlage, aufgrund welcher mit dem Alleinerzieherabsetzbetrag jene besondere Belastung abgegolten werden soll, der **alleinstehende** Personen mit Kindern ausgesetzt sind (Doralt, EStG-Kommentar, Band III, Tz. 35 zu § 33 EstG 1988).

Mit dem gemeinsamen Wohnen in der Wohnung (seit Jänner 2006) wurde die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bw. unstreitig erhöht, wodurch sie gegenüber alleinstehenden Personen entsprechend geringer belastet ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Linz, am 23. August 2007